



## Begrenzung Fahrkostenabzug erhöht steuerbares Einkommen

Ab 1. Januar 2016 wird der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 3'000 begrenzt.

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen führt dies gemäss Steuerverwaltung zu einer Aufrechnung vom steuerbaren Einkommen wenn der Arbeitsweg pro Tag mehr als 20 Kilometer beträgt. Das heisst bei rund 4'300 km pro Jahr zu Fr. -.70/km ergibt dies einen Betrag von rund Fr. 3'000.

Dieser Betrag muss ab 2016 zusätzlich zum Privatanteil von 9.6% auf den Anschaffungskosten des Fahrzeuges als steuerbares Einkommen auf dem Lohnausweis aufgeführt werden. Ebenso wird bei SBB-Generalabonnements, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, der Betrag von über Fr. 3'000 steuerlich aufgerechnet. Bei einem SBB-Generalabonnement 1. Klasse wird somit eine Aufrechnung von CHF 2'970 anfallen.

Den Kantonen steht es frei, für die Staats- und Gemeindesteuern die Abzugsfähigkeit ebenfalls zu beschränken. ■

## Die ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers: Fragen zur Arbeitszeit und Entlohnung

Die ständige Erreichbarkeit von Mitarbeitern ist weit verbreitet, vor allem seit Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mobile Geräte zur Verfügung stellen.

Im Arbeitsrecht ergeben sich Fragen bezüglich der zulässigen Höchstarbeitszeit, zur Nacht- und Sonntagsarbeit sowie zum Ferienbezug und zur Entlohnung.

Folgende Punkte sind geregelt:

- die tatsächliche Einsatzzeit an mobilen Geräten gilt als Arbeitszeit. So gilt zum Beispiel das Schreiben von E-Mails, das Telefonieren für den Arbeitgeber und Videokonferenzen führen als Arbeitszeit.
- hat der Mitarbeiter durch die ständige Erreichbarkeit keine Möglichkeit, seine Freizeit sinnvoll zu nutzen und wird die ganze Bereitschaftszeit hauptsächlich im Interesse des Arbeitgebers verbracht, ist die ganze Zeit als Arbeitszeit einzustufen.

Hingegen stellt die **blasse Bereitschaft zum Abruf**, bei der die Zeit in privatem Interesse genutzt werden kann, keine Arbeitszeit dar. In der Praxis bedeutet das, dass nur das Mittragen eines Handys für die Beantwortung eines allfälligen Anrufs keine Arbeitszeit ist.

Die Entlohnung von Situationen mit **nötiger Erreichbarkeit** ist nicht gesetzlich geregelt und Sache der Parteien. Die Vertragspartner können also abmachen, dass die blasse Erreichbarkeit gar nicht oder nur zu einem reduzierten Ansatz bezahlt wird oder dass Arbeitseinsätze ausserhalb der betrieblichen Arbeitszeit durch den Lohn abgegolten sind.

Besteht keine Regelung, hat das Bundesgericht entschieden, dass auch die blasse Rufbereitschaft zu entschädigen ist, wenn auch nicht gleich wie die Haupttätigkeit. ■

## Weder Pass noch Wohnsitz zählen: US-Erbschaftsteuerpflicht von Schweizer Aktionären amerikanischer Wertschriften

Der Nachlass eines Erblassers, der weder US-Bürger

war noch einen Wohnsitz in den USA hatte, unterliegt einer beschränkten amerikanischen Erbschaftssteuerpflicht für diejenigen Teile des Nachlasses, die **im Todeszeitpunkt in den USA gelegen** sind.

Das betrifft neben Immobilien auch **Aktien an US-Gesellschaften**. Somit kann ein Schweizer mit amerikanischen Wertpapieren in seinem Depot auf Schweizer Bankkonten im Todesfall der amerikanischen Nachlasssteuer unterliegen.

Ein Schweizer Nachlass mit amerikanischen Wertpapieren oder Immobilien wird ab einem Freibetrag von \$ 60'000 beschränkt steuerpflichtig. Dieser minimale Freibetrag kann sich allenfalls aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA vergrössern, wenn der amerikanische Teil des Nachlasses am Gesamtnachlass entsprechend hoch ist. In diesem Fall erfolgt eine proportionale Anpassung des amerikanischen Freibetrags von \$ 5.4 Mio. Allerdings müssen die Erben zur Beanspruchung des Freibetrages den Gesamtnachlass gegenüber den amerikanischen Steuerbehörden offenlegen.

Verantwortlich für die Bezahlung der US-Nachlasssteuer ist grundsätzlich der Willensvollstrecker, sofern ein solcher bestimmt wurde. Melden die Erben ihre Steuerpflicht nicht und kommt auch der Willensvollstrecker der Meldepflicht nicht nach, wird jeder als Executor betrachtet, der sich im Besitz von Vermögenswerten

des Erblassers befindet. Dies kann zum Beispiel auch eine kontoführende Bank sein. Sie hätte entsprechend Meldung zu erstatten. ■

### **Privatanteile bei der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode**

Der Eigenverbrauch ist beim Einzelunternehmer mit Anwendung der Saldosteuerersatzmethode abgegolten und muss demnach nicht abgerechnet werden.

Rechnet ein Unternehmen mit der Saldosteuerersatzmethode ab, so stellen die Privatanteile für die Fahrzeugnutzung durch die Mitarbeiter eine entgeltliche Leistung, also Umsatz dar, die mit der Anwendung der Saldosteuerersatzmethode nicht abgegolten ist. Somit sind diese mit der Mehrwertsteuer abzurechnen.

### **Tierhaltung in Mietobjekten liegt im freien Ermessen des Vermieters**

Die Mieterin einer Wohnung stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Genossenschaft ihr nicht grundsätzlich die Tierhaltung verbieten könne. Sie gelangte mit dieser Klage vor das Obergericht, welches gegen sie entschied. Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Vermieter ihr die Zustimmung zur Hundehaltung ohne Begründung verweigern kann. *(Quelle: Zürcher Obergericht, Urteil PD140011 vom 16.6.2015)* ■

## **Rechnungen in Fremdwährung und die Mehrwertsteuer-Abrechnung**

Rechnungen in Fremdwährung und deren mehrwertsteuerliche Behandlung führen immer wieder zu Diskussionen, insbesondere aufgrund der von der ESTV publizierten Wechselkurse und dem stark gefallen Euro-Kurs.

Bei fallenden Fremdwährungskursen wird der Durchschnittskurs durch Steuerschuldner als zu hoch empfunden, bei steigenden Fremdwährungskursen erscheint er ihnen als günstig. Über eine längere Zeitspanne betrachtet gleichen sich die Vor- und Nachteile aus.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, die Fremdwährungen mit dem Devisen-Tageskurs umzurechnen und auf die Anwendung des Durchschnittskurses zu verzichten. Die gewählte Methode muss für die gesamte Steuerperiode angewendet werden. Welche Methode angewendet wird, entscheidet sich mit der Einreichung der ersten Abrechnung. ■

### **Domain .swiss ab sofort erhältlich**

Am 7. September 2015 wurde die neue Domain .swiss lanciert. In der ersten Phase dürfen nur Organisationen mit eingetragenen Marken- oder Kennzeichenrechten die .swiss Domain registrieren.

Eine der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt werden:

- Der Begriff ist als Marke

im sogenannten Trademark Clearing bereits eingetragen.

- Der Begriff bezeichnet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Organisation des öffentlichen Rechts oder dessen öffentliche Tätigkeit wie z.B. Gemeinden, Kantone, Zweckverbände.
- Der Begriff ist eine in der Schweiz geschützte Marke oder eine Ursprungsbezeichnung (z.B. Nespresso, Victorinox, Emmentaler).

Falls keines der oben genannten Kriterien erfüllt ist, muss mit dem Antrag bis zum allgemeinen Launch der Domainendung .swiss am 11. Januar 2016 gewartet werden. ■

## Versicherungsschutz in der freiwilligen Unfallversicherung bleibt erhalten

Selbständigerwerbende, die in der Schweiz wohnen, sind nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Sie können aber der freiwilligen Unfallversicherung beitreten, und mit ihnen auch ihre Familienmitglieder, die im selben Betrieb arbeiten und nicht obligatorisch versichert sind.

Der Bundesrat hat nun den minimal versicherten Verdienst in der freiwilligen Versicherung per 1. Januar 2016 der Lohnentwicklung angepasst. Für Selbständigerwerbende liegt er neu bei Fr. 66'690 und bei Fr. 44'460 für mitarbeitende Familienmitglieder. ■

## Meldeportal gegen Phishing aufgeschaltet

Die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) hat ein separates Meldeportal für Phishing-E-Mails aufgeschaltet. Auf diesem können Phishing-Webseiten gemeldet werden und Phishing-E-Mails oder E-Mails bei denen man sich nicht sicher ist, ob es sich um Phishing handelt, an eine E-Mailadresse weitergeleitet werden. Dort werden sie einer automatischen Vorprüfung unterzogen.

Weitere Informationen zu Phishing finden sich unter folgendem Link:

<https://www.antiphishing.ch/de> ■

### Impressum

**Punktgenau**   
erscheint monatlich

**Herausgeber**



**Museumstrasse 6  
CH-6060 Sarnen  
Fon 041 - 660 89 89  
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-consulting.ch  
www.imfeld-consulting.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.